

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung des Gemeindehauses in Offnadingen

Der Gemeinderat hat am 28.07.1986 folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindehauses im Ortsteil Offnadingen beschlossen:

A.: Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) des Gemeindehauses in Offnadingen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenerhebung richtet sich nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und den nachstehenden Bestimmungen.

B.: Erhebung der Benutzungsgebühren

§ 1

Laufender Übungsbetrieb

Für die regelmäßige Benutzung des Saales zu Trainingszwecken durch Sport- und sonstige Vereine und Gruppen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 2

Veranstaltungen

Für die von der Ortsverwaltung genehmigten Veranstaltungen sind vom Veranstalter folgende Gebühren zu entrichten:

1. Von einheimischen Veranstaltern:

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| a) kleiner Saal | DM 50,-- je Veranstaltungstag |
| b) großer Saal | DM 200,-- je Veranstaltungstag |
| c) Küche und Foyer | DM 50,-- je Veranstaltungstag |

Für kulturelle und sportliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wird ein Nachlaß von 20% auf die vorstehenden Beträge gewährt.

2. Von auswärtigen Veranstaltern:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) kleiner Saal | DM 80,-- je Veranstaltungstag |
| b) großer Saal | DM 350,-- je Veranstaltungstag |
| c) Küche und Foyer | DM 80,-- je Veranstaltungstag |
| d) Während der Heizperiode wird ein gesonderter Zuschlag von DM 30,-- je Tag erhoben. | |

3. Für die Anwesenheit des Hausmeisters werden je Stunde 10,-- DM berechnet.

§ 3

Sonstige Kosten

Falls der Gemeinde durch den Betrieb des Saales zusätzliche Kosten für Sonderreinigung, Hausmeister etc. entstehen, die durch den Veranstalter oder Betreiber des Saales unmittelbar verursacht werden, sind diese der Gemeinde gesondert zu erstatten.

§ 4

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührevorschuß

Die Gemeindekasse ist berechtigt, vor Überlassung des Saales Gebührevorschüsse zu verlangen.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden, abgesehen von den Fällen des § 5 mit Beendigung der Benutzung des Saales zur Zahlung fällig. Wird eine Gebühr länger als einen Monat nach Bekanntgabe des Ansatzes nicht entrichtet, so wird vom Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Kalendermonats ein Säumniszuschlag wie bei den Gemeindesteuern erhoben.

Für Veranstalter, welche den Saal regelmäßig benützen, kann vom Bürgermeisteramt eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 7

Änderungen, Ergänzungen

Die Gebührenordnung kann vom Gemeinderat bei Bedarf nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenkirchen, den 29. Juli 1986


Ruch, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Vorstehende Gebührenordnung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 15.08.86 veröffentlicht; sie tritt damit ab 16. August 1986 in Kraft.